



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 17 -Sonderausgabe-
Bayreuth, 31. Oktober 2022

Seite 167

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110-kV Höchstspannungsleitung Redwitz a.d. Rodach-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth-Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160);

1. Planänderung..... 168

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 6/18

**Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110-kV Höchstspannungsleitung Redwitz a.d. Rodach-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth-Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160);
1. Planänderung**

Bekanntmachung

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28. November 2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Redwitz a.d. Rodach und Mechlenreuth bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen lagen mit Ausnahme der Stadt Wunsiedel in den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden vom 10. April 2019 bis zum 9. Mai 2019 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. In der Stadt Wunsiedel lagen die Planunterlagen vom 17. April 2019 bis zum 16. Mai 2019 zur allgemeinen Einsicht aus. Anstelle eines Erörterungstermins wurde vom 14. September 2020 bis zum 9. Oktober 2020 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz - PlanSiG) durchgeführt.

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert.

Gegenstand dieser 1. Planänderung ist im Wesentlichen:

- geänderte Trassenverläufe nördlich von Markt-leuthen (Mast Nr. 35 - Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42 - Mast Nr. 45), zwischen Hebanz und Rüggersgrün (Mast Nr. 51 - Mast Nr. 57) und im Bereich zwischen Seußen und Korbersdorf (Mast Nr. 78 und Mast Nr. 83)
- kleinräumige Mastverschiebungen
- zusätzliche Waldüberspannungen
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten

- Änderung von Masthöhen
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen

Weitergehende Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind mit Ausnahme der Längenprofilpläne (Unterlage 4) in Blau gehalten.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig. Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen schon vor dem 16. Mai 2017 durch die Einladung zum Scopingtermin vom 8. Mai 2017 eingeleitet worden war. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Die Planänderung betrifft Grundstücke in sämtlichen bisher betroffenen und nachfolgend nochmals aufgelisteten Städten, Märkten und Gemeinden:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Hof	Stadt Münchberg Gemeinde Weißdorf Markt Sparneck Stadt Schwarzenbach a.d. Saale
Wunsiedel	Stadt Kirchenlamitz Stadt Markt-leuthen Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge Stadt Wunsiedel Markt Thiersheim Stadt Arzberg Stadt Marktredwitz

Dazu enthalten die Planunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

**vom 8. November 2022 bis
einschließlich 7. Dezember 2022.**

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung. Die geänderten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter

www.reg-ofr.de/obrbn

oder zu erreichen unter www.reg-ofr.de >> Service >> Planfeststellungen >> Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr >> Energiewirtschaft >> Aktuell laufende Verfahren >> 380/110-kVLeitung Ersatzneubau Ostbayernring >> Verfahren für den Abschnitt UW Mechlereuth-Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung findet sich ebenfalls unter dem vorgenannten Link.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

vom 8. November 2022 bis
einschließlich 7. Dezember 2022

auch in folgenden Gemeinden während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Stadt Münchberg, Gemeinde Weißdorf, Markt Sparneck, Stadt Schwarzenbach a.d. Saale, Stadt Kirchenlamitz, Stadt Marktleuthen, Gemeinde Höchstadt i. Fichtelgebirge, Stadt Wunsiedel, Markt Thiersheim, Stadt Arzberg, Stadt Marktredwitz.

Die Öffnungszeiten und Auslegungsorte werden von den jeweiligen Gemeinden gesondert veröffentlicht. Die dort jeweils geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie gegebenenfalls bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen sind zu beachten.

3. Folgende Planunterlagen sind allgemein einsehbar:

A) Vorhabenbeschreibung

1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 16 UVPG

B) Planteil

2. Übersichtspläne (M 1 : 25.000)
 - 2.1 Übersichtsplan
 - 2.2 Wegenutzungsplan
3. Lage- und Grunderwerbspläne
 - 3.1 Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
 - 3.2 Lage- und Grunderwerbsplan (M 1 : 2.000)

4. Längenprofile
 - 4.1 Erläuterungen Längenprofile
 - 4.2 Längenprofile (Länge M 1 : 2.000, Höhe M 1 : 500)
 - 4.3 Längenprofile Einkreuzung E93
 - 4.4 Längenprofile Einkreuzung E77
5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - 5.1 Maßnahmenübersichtsplan (M 1 : 25.000)
 - 5.2 Maßnahmendetailpläne (M 1 : 2.000)
 - 5.3 Maßnahmenblätter
6. Grunderwerb
 - 6.1 Grunderwerbsverzeichnis
7. Regelungsverzeichnisse
 - 7.1 Bauwerksverzeichnis
 - 7.2 Mastliste
 - 7.3 Koordinatenliste
 - 7.4 Kreuzungsverzeichnis
 - 7.5 Fundamenttabelle

C) Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

8. Bauwerksskizzen
 - 8.1 Regelfundamente
 - 8.2 Mastprinzipzeichnungen
9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
 - 9.1 Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV
 - 9.2 Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
 - 9.3 Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
10. Wassertechnische Untersuchung
 - 10.1 Hydrogeologische Gutachten
 - 10.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
 - 10.3 Unterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen
11. Umweltfachliche Untersuchungen
 - 11.1 Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 11.1.1 Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 11.1.2 Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen 11.1.3 Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere 11.1.4 Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter 11.1.5 Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild 11.1.6 Wald (BayWaldG) 11.1.7 Schutzgebietsübersicht 11.1.8 Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich) 11.1.9 Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich) 11.1.10 Funktionskontrolle CEF 3 (nachrichtlich) 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen 11.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 11.3 Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten 12. Geotechnische Untersuchungen <ul style="list-style-type: none"> 12.1 Baugrundvoruntersuchung (nachrichtlich) 13. Sonstige Gutachten <ul style="list-style-type: none"> 13.1 Bodenschutzkonzept 13.2 Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten 13.3 Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG | <p>Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird empfohlen, Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich einzureichen und auf die Niederschrift bei der Behörde möglichst zu verzichten. Sollte dennoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes sowie die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten.</p> <p>Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.</p> <p>Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.</p> <p>Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.</p> <p>Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.</p> <p>Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.</p> |
|---|--|
4. Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** berührt werden, kann
- vom 8. November 2022 bis
21. Dezember 2022**
- bei den in Ziff. 2 genannten Gemeinden oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.
5. In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43 a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder

Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
 - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein

verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

10. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 44 a Abs. 1 EnWG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44 a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44 a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
11. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.
12. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwidern zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 11 hingewiesen.

Bayreuth, 19. Oktober 2022
Regierung von Oberfranken
Boerner
Abteilungsleiterin

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.